



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/1393/ArEr/ANBE Bei Rückfragen Dr. Rief/ Mag. Erger
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1455 Innsbruck, 26.03.2019

Betrifft: BBU-Errichtungsgesetz (BBU-G)

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 geändert werden, wie folgt Stellung:

Zum BBU-Errichtungsgesetz:

Gegen die Tatsache, dass gewisse Tätigkeiten im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung nicht mehr durch private Vereine, sondern durch eine dem Ministerium unterstellte Agentur durchgeführt werden sollen, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Kritisch sehen wir jedoch, dass gewisse angeführten Tätigkeiten, insbesondere die Durchführung der Rechtsberatung im Verfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und den Folgeinstanzen sowie die Zurverfügungstellung von Menschenrechtsbeobachtern einer dem Innenministerium zugeordneten Agentur zugewiesen werden. Gerade im Bereich dieser beiden Tätigkeiten, welche möglichst unabhängig durchzuführen sind, wäre eine Zuteilung an das Justizministerium unseres Erachtens deutlich sinnvoller. Die Verankerung einer inhaltlichen Weisungsfreiheit geht zu wenig weit, solange die betroffenen MitarbeiterInnen dienstrechtlich nach wie vor dem Innenministerium nahe stehen. Menschenrechtsbeobachter, die die systematische Überwachung von Abschiebungen durch Beamte des Innenministeriums überwachen sollen, und Rechtsberater, die im Verfahren vor einer dem Innenministerium zugeordneten Behörde wie das BFA die Interessen einer Verfah-

renspartei wahrzunehmen haben, sollten zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit keiner demselben Ministerium zugeordneten Dienststelle bzw. Agentur unterstellt sein. Die Zuordnung der Rechtsberater und Menschenrechtsbeobachter zu einer eigenen dem Justizminister unterstellten Agentur verbunden mit einer der Richterschaft vergleichbaren Weisungsfreiheit und Unversetzbarkeit wäre aus unserer Sicht systematisch kohärenter. Dazu gäbe es auch bereits Vorbilder in anderen europäischen Staaten. Das hier normierte Bestellungsrecht des Justizministers für die Bereichsleitung Rechtsberatung geht für uns zu wenig weit, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Als weiterem Punkt möchten wir anregen, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates dieser Agentur zu überdenken und eine bessere Ausgewogenheit durch die Nominierung unabhängiger Experten im Fremden- und Asylwesen zu erreichen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die in § 10 verwendete Begrifflichkeit der „innerbetrieblichen Interessenvertretung“ hinweisen, welche einen neuen Rechtsbegriff für Vertreter des Betriebsrates im Aufsichtsrat definiert, was unseres Erachtens nicht notwendig ist und nur zu Verwirrungen führen kann. Angesichts der Tatsache, dass in § 22 klar von Betriebsratswahlen und dem Betriebsrat die Rede ist, sollte auch in § 10 Abs. 1 Ziffer 4 vom Betriebsrat und nicht von der innerbetrieblichen Interessensvertretung gesprochen werden.

Die Abhängigkeit vom Bundesminister für Inneres ergibt sich auch klar aus § 12 Abs. 2, wonach der Bundesminister für Inneres als Gesellschaftervertreter für die Geschäftsführung verbindliche allgemeine Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensführung festzulegen hat. Diese unmittelbare Einflussnahme auf die verfolgten Strategien und Unternehmensziele ist ein wesentlicher Grund mehr, jene Aufgaben die auf Rechtsberatung und Menschenrechtsbeobachtung abzielen, einer eigenen beim Justizministerium angesiedelten Agentur zu übertragen. In Tirol hat man diese Trennung bei der Gründung der Tiroler Sozialen Dienste als Flüchtlingsbetreuungsgesellschaft klar eingehalten und die Rechtsberatung dieser Gesellschaft nicht übertragen. Dies könnte auch als Beispiel für die geplante Bundesagentur dienen.

Die in § 13 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen zur Tätigkeit als Rechtsberater gehen unseres Erachtens zu weit. Rechtsberater haben aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie im Fremden- und Asylrecht unseres Erachtens jedenfalls ein rechtswissenschaftliches Studium nachzuweisen. Die reine Erfahrung im Tätigkeitsbereich des Fremdenrechts ist zu wenig. Hier müsste zumindest eine 5-jährige Tätigkeit in der Fremdenrechtsberatung vorgeschrieben sein und nicht rein im „Bereich des Fremdenrechts“, da darunter auch die in der Grundversorgung tätigen Menschen verstanden werden könnten, die mit der Rechtsmaterie selbst nicht befasst waren.

Zur Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes:

Die Einführung einer Kann-Bestimmung in § 49 Abs. 1, wonach eine kostenlose Beratung nur nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten gewährt werden kann, lehnen wir strikt ab. Auch die Tatsache, dass dem Fremden nur „auf sein Verlangen hin“ rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte kostenlos zu erteilen sind, sofern keine Rechtsberatung erfolgt, widerspricht dem Rechtsschutzinteresse eines Fremden. Diese Einschränkung mag zwar durchaus der grundsätzlich zu befürwortenden Verfahrensbeschleunigung dienen. Angesichts dessen, dass über 40% der Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl von den Bundesverwaltungsgerichten wieder aufgehoben werden, ist es jedoch im Sinne der Rechtsstaatlichkeit dringend erforderlich, Fremde zumindest auf ihre verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hinzuweisen. Angesichts der Herkunftsländer der meisten Asylwerber kann unmöglich davon ausgegangen werden, dass ihnen die Möglichkeiten eines Rechtsbehelfs in einem Rechtsstaat wie Österreich bewusst oder gar bekannt sind. Die Wahrung der Rechte eines Asylwerbers darf nicht von juristischem Grundwissen abhängen und jene benachteiligen, die über dieses Wissen um ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht verfügen. Dasselbe gilt für die geplante Streichung von § 50 und 51 BFA-Verfahrensgesetz.

Zur Änderung des Asylgesetzes 2005:

Auch die Änderung des § 29 Abs. 4 läuft darauf hinaus, die Rechtsberatung von Asylwerbern einzuschränken. Hier werden Fremden ebenfalls Mindestrechte vorenthalten, was im Lichte der bisherigen Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl aus rechtsstaatlicher Sicht kritisch zu hinterfragen ist.

Wir ersuchen Sie, unsere Bedenken in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu übernehmen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)